

# Leitfaden für den Bauherrn bei bauseitiger Vergabe von Erdarbeiten

## Anlage zum Hausanschlussangebot

### Ortstermin

Frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke sollte der Bauherr mit dem Tiefbauunternehmen und allen Versorgungsträgern einen Baustellentermin vereinbaren.

### Graberlaubnis

Für die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich muss der Tiefbaufirma die Graberlaubnis der zuständigen Kommune (Stadtbauamt) bzw. des Amt für öffentliche Ordnung vorliegen.

### Planwerk einsehen

Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die Leitungsauskünfte von Fremdanlagen wie Telekom, Wasser, Strom, Gas etc. von der Tiefbaufirma eingeholt werden.

### Leitungsführung

Die Trasse für die Hausanschlüsse verlaufen möglichst rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg zum Gebäude. Im Arbeitsraum darf die Leitungsführung nur quer verlaufen. Die Baugrube muss verfüllt und verdichtet sein, damit es zu keinen Senkungen kommt. In besonderen Fällen, z. B. Hanglage, muss bereits bei der Planung die Leitungsführung mit der SVS abgeklärt sein.

### Überbauung

Hausanschlussleitungen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden (Carport, Gartenteich, Bäume etc.). Bei unvermeidlicher Überbauung sind besondere Maßnahmen und Bauteile erforderlich. Hier sind Lieferfristen zu beachten.

### Hausanschlussraum

Ein Hausanschlussraum muss vorhanden sein (siehe DIN 18012).

### Kernbohrung

Für die Hauseinführung ist ein Mauerdurchbruch bzw. eine Kernbohrung (Durchmesser wird vor Ort angegeben) durchzuführen und ein Mauerschutzrohr zu legen. Das Schutzrohr muss innen und außen bündig mit dem Mauerwerk sowie fest, waagrecht und dicht (Quellmörtel) eingebaut sein. Das Schutzrohr wird von der SVS bereitgestellt.

### Rohrgraben

Der Rohrgraben ist nach Angaben der SVS vorzubereiten und zu sichern. Auf den Mindestabstand 20 cm zu Fremdanlagen, z. B. Stromkabel oder Frischwasserleitungen zu Abwasserleitungen ist zu achten.

### Leerrohre

Bauseits verlegte Leerrohre sind durch den Errichter einzumessen und mit einem Zugdraht zu verlegen. Es ist darauf zu achten, dass weite Bögen verlegt werden. Die Einmessskizze ist dem Baubeauftragten der SVS vor der Verlegung zu übergeben. Ohne diese Einmessskizze wird der Hausanschluss durch die SVS nicht verlegt.